

**Antrag zum „Begleiteten Fahren ab 17“
Anlage 1 – Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nach § 21 FeV**

Listen-Nr.:

KBA:

Antragstellerin/ Antragsteller

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
bei Abweichung: Geburtsname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

Ich beantrage das „Begleitete Fahren ab 17“. Als Begleitperson/en benenne ich:

Frau/ Herrn

Die Zustimmung der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt. (s. Anlage 2)

Ort	Datum	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
-----	-------	--

**Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter
(Sollte es nur einen gesetzlichen Vertreter geben, fügen Sie dem Antrag bitte eine Kopie des entsprechenden Nachweises bei)**

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	
Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	

Ich bin damit einverstanden, dass die/der oben genannte Antragstellerin/Antragsteller am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt. Mit dem obigen Antrag bin ich einverstanden.

Ich habe die Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

**Antrag zum „Begleiteten Fahren ab 17“
Anlage 2 – Angaben zur Begleitperson nach § 21 FeV**

Listen-Nr.:

KBA:

Antragstellerin/ Antragsteller

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
bei Abweichung: Geburtsname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

Begleitperson

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum
Geburtsort		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)		
Führerschein der Klasse	ausgestellt am	durch

Eine Kopie des Führerscheins (Vor- und Rückseite) ist beigelegt.

Ich erkläre **mein Einverständnis**

- zu meiner Benennung als Begleitperson für die/den oben angegebene Antragstellerin/ Antragsteller zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

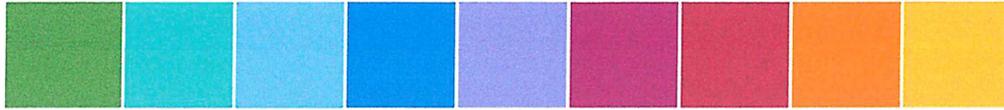
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich habe die Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift der Begleitperson
-----	-------	--------------------------------



Merkblatt „Begleitetes Fahren ab 17“

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis im Rahmen des begleiteten Fahrens ab 17 ist **bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung** ein Antrag **einzureichen**.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

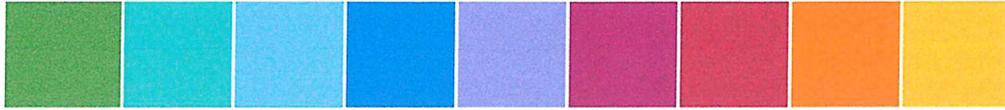
- Personalausweis oder Reisepass
- 1 biometrisches Lichtbild
- ggf. Kopie des bisherigen Führerscheines
- Angabe der beantragten Fahrerlaubnisklasse(n)
- Angabe der Fahrschule
- Sehtest einer amtlich anerkannten Sehteststelle (im Original, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
- Anlage 1 zum begleiteten Fahren ab 17 – Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter
bitte beachten Sie:
Vollständige Angaben zum Antragsteller, zu der / den Begleitperson(en) und dem / den gesetzliche(n) Vertreter(n) sowie die notwendigen Unterschriften dieser Personen
- Anlage 2 zum begleiteten Fahren ab 17 – Angaben der Begleitperson
bitte beachten Sie:
Je Begleitperson ist eine Anlage mit vollständigen Angaben und Unterschrift der Begleitperson sowie eine Kopie des Führerscheines der Begleitperson beizufügen.

Die Begleitperson

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben
- muss seit mindestens 5 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen
- darf nicht mit mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg erfasst sein

Alle Begleitpersonen müssen namentlich benannt werden und auf der Prüfbescheinigung eingetragen sein.

Die Antragsgebühren belaufen sich auf 53,40 € zuzüglich 5,10 € je benannter Begleitperson.



Hierin ist neben einer Fahrbescheinigung im Rahmen des begleiteten Fahrens ab 17 auch der endgültige EU-Kartenführerschein, der mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Führerscheinstelle des Kreises in Kleve oder Geldern ausgehändigt wird, enthalten.

Nachbenennung einer Begleitperson

Die Nachbenennung einer oder mehrerer Begleitpersonen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Hierzu reichen Sie bitte die o. g. Unterlagen bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen. Sofern die praktische Prüfung bereits abgelegt und die Fahrbescheinigung ausgehändigt wurde, fügen Sie dem Antrag bitte ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung bei. Die Antragsgebühren belaufen sich auf 13,80 € zuzüglich 5,10 € je nachbenannter Begleitperson. Nach schriftlicher Benachrichtigung kann die neue Fahrbescheinigung bei der Führerscheinstelle des Kreises in Kleve oder Geldern abgeholt werden.

